

SATZUNG

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter (AbwKIEinl)

Vom 20.12.2001

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----|--------------------------|
| § 1 | Abgabbeerhebung |
| § 2 | Abgabebetatbestand |
| § 3 | Entstehen und Fälligkeit |
| § 4 | Abgabeschuldner |
| § 5 | Abgabemaßstab |
| § 6 | Abgabesatz |
| § 7 | Inkrafttreten |

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter (AbwKIEinl)

Vom 20.12.2001

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.04.1996 (GVBl. S. 162) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geandert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), erlasst die Stadt Plattling folgende Satzung:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAB) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlende Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fallig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,-- DM
ab 01. Januar 1982	9,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM
ab 01. Januar 1985	18,-- DM
ab 01. Januar 1986	20,-- DM
ab 01. Januar 1991	25,-- DM
ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1997	35,-- DM
ab 01. Januar 2002	17,80 Euro

im Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 28.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.1996, außer Kraft.

Plattling, den 20. Dezember 2001

S. Scholz
Erster Bürgermeister